

GZ.: 

Wien, am 24. Jänner 2017

An

Landespolizeidirektion SALZBURG



Betreff: Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; Kriminaldienst
Genehmigung der Erweiterung der bereits bestehenden polizeilichen
Videoüberwachung, gemäß § 54 Abs. 6 in der Stadt Salzburg, Bereich Rudolfskai;

Zu do Antrag GZ:  vom 01.12.2016 auf Errichtung einer polizeilichen Videoüberwachung gemäß § 54 Abs. 6 SPG im Stadtgebiet von Salzburg an den festgestellten Kriminalitätsbrennpunkten **Rudolfskai Nr. 2 bis 6** (Kamerastandort Rudolfskai 6), ergeht nach Befassung des Rechtsschutzbeauftragten Herrn Univ.-Prof.DDr.h.c. Manfred Burgstaller (iwF: RSB) gem. § 91c Abs. 2 SPG, die Einladung, die Videoüberwachungsanlage unter Beachtung des Grundsatzerlasses GZ: BMI-EE1500/0101-II/2/a/2012 vom 27.09.2012, sowie des vorgelegten Einsatzkonzeptes zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

Seitens des RSB wurde kein Einwand vorgebracht, aber besonders auf „die Wichtigkeit der praktischen Umsetzung der die Erweiterung der Überwachungszone vollständig abdeckenden Ankündigungserfordernisse“ hingewiesen.

Auf die Abschnitte VII (Qualitätssicherung der Erfassung gefährlicher Angriffe über die Checkbox in der Applikation PAD) und VIII (Berichtswesen – Berichtspflichten gegenüber dem BM.I Ref. II/2/a über die Inbetriebnahme der Videoüberwachung / Beginn der Speicherung) des oben zitierten Grundsatzerlasses sowie auf allenfalls zur Anwendung zu bringende Bestimmungen des B-PVG wird verwiesen.

Für den Bundesminister:



elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2017-01-30T13:10:37+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1710479
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	